

1984

Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1984

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 84	Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand neu: 810-34, neu: 811-1-6-1; 86-7-1, 810-1, 820-1, 821-1, 822-1, 822-13, 800-22, 827-13, 830-2, 8252-1, 811-1-6, 311-4, 611-1	601
13. 4. 84	Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen 810-1, 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 822-8, 822-13	610
4. 4. 84	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze 150. Gründungstag des Deutschen Zollvereins) neu: 691-10-35	616

Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

Vom 13. April 1984

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz-VRG)

§ 1

Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind,

im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind,

im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind,

im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

a) dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 gezahlt hat und

- b) Vorruhestandsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen hat, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann,
- 2 der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden hat. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich,
3. das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet ist,
4. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können; für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers maßgebend; dabei werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht mitgezählt,
- 5 der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
- b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,
- auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder
- c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der vorhergehenden Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 2) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, soweit diese Zeiten jeweils vier Wochen überschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeiten Lohnersatzleistungen gezahlt werden.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhält.

§ 3

Höhe des Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen

(1) Der Zuschuß beträgt 35 vom Hundert der Aufwendungen für

1. das dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlte Vorruhestandsgeld,
2. den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts entrichten müßte.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beginn der Vorruhestandsleistung in den letzten abgerechneten, insgesamt sechs Monate umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Empfängern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, die Hälfte der Beiträge, die die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Vorruhestandsgeldes zu zahlen wäre.

(4) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig oder die nach § 173 b der Reichsversicherungsordnung oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit waren, der Beitragszuschuß, den der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen hat. Satz 1 ist nicht anzuwen-

den, wenn der Bezieher des Vorruhestandsgeldes als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 34 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

§ 4

Dynamisierung des Zuschusses

Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Rentenanpassungsgesetz angepaßt worden sind. Der Zuschuß wird höchstens um den Vomhundertsatz angehoben, um den der Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld erhöht hat.

§ 5

Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Arbeitnehmer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Altersrenten oder Altersbezüge oder eine Leistung beanspruchen kann, die nach § 2 Abs. 2 den Altersrenten oder Altersbezügen gleichgestellt ist.

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

§ 6

Nebentätigkeit

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(4) Ruht oder erlischt nach Absatz 1 der Anspruch auf den Zuschuß, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld in Höhe des wegfallenden Zuschusses.

§ 7

Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres gegenüber seinem Arbeitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Bundesanstalt nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber den Zuschuß nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden.

§ 8

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Vorruhestandsleistungen auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder werden die Vorruhestandsleistungen der Arbeitgeber auf Grund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erstattet, so gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Insolvenzsicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der

Arbeitnehmer auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß mangels Masse abgewiesen worden ist, oder
3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß eröffnet worden ist, oder
4. der Arbeitgeber mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung einen außergerichtlichen Vergleich schließt und die Bundesanstalt dem Vergleich zustimmt.

Vorruhestandsgeld nach Satz 1 ist auch zu gewähren, soweit die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unzumutbar ist. Die Durchsetzung des Anspruchs ist insbesondere dann unzumutbar, wenn der Arbeitgeber die Zahlung des Vorruhestandsgeldes wegen wirtschaftlicher Notlage eingestellt hat.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird in Höhe des Vorruhestandsgeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber geht auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld zu leisten hat. Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, die sie nach Absatz 1 getragen hat.

(4) Die §§ 141 k und 141 l des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers, Erstattungspflicht des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Zuschuß erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht geleisteten Zuschüsse zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder

2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Bei der Durchführung des § 9 ist § 141 g des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Unter den Voraussetzungen des § 191 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Anordnung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Verfahren bestimmen.

§ 12

Steuerliche Regelungen

(1) Bei der Anwendung des § 28 des Berlinförderungsgesetzes gilt der Bezug von Vorruhestandsgeld als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, wenn im Zeitpunkt der Zahlung

1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses im Sinne des § 1 mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen und
2. der Empfänger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Berlinförderungsgesetzes erfüllt und sie auch bei Beendigung der Erwerbstätigkeit erfüllt hat.

(2) Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten in den Fällen des § 8 die gemeinsame Einrichtung und die Ausgleichskasse der Arbeitgeber sowie in den Fällen des § 9 die Bundesanstalt als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.

(3) Einrichtungen im Sinne des § 8 sind, soweit sie die in dieser Vorschrift bezeichneten Aufgaben erfüllen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

§ 13

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen oder für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungs-

widrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 14

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Vorruhestandsleistungen

(1) Nach dem Recht der Förderung von Vorruhestandsleistungen können in Anspruch genommen werden:

1. Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld und für die Beiträge zur Pflichtversicherung der Bezieher von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Vorruhestandsgeld an Arbeitnehmer bei Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 18 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:
„19. das Vorruhestandsgesetz.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Nach § 118 a wird folgender § 118 b eingefügt:

„§ 118 b

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes bezieht.“

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich. Als Bezieher von Vorruhestandsgeld wird nicht versichert, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, mit dem für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat keine über- oder zwischenstaatlichen Regelungen über Sachleistungen bei Krankheit bestehen.“

b) In Absatz 3 werden der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„sowie für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes als Angestellte auf Seefahrzeugen versicherungspflichtig waren.“

2. In § 180 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Arbeitsentgelt steht das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld gleich.“

3. In § 183 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld“ eingefügt.
 - In Satz 2 werden vor den Worten „die Rente“ die Worte „das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld oder“ eingefügt.
4. Nach § 318 c wird folgender § 318 d eingefügt:
- „§ 318 d
- Soweit dieses Buch Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes (§ 165 Abs. 2 Satz 2) Verpflichteten entsprechend.“
5. In § 405 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für Bezieher des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes, die als Angestellte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach Absatz 1 oder 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der nach § 381 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Beziehers von Vorruhestandsgeld zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Absatz 3 gilt entsprechend.“
6. In § 477 werden nach dem letzten Halbsatz der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Bezieher von Vorruhestandsgeld (§ 165 Abs. 2 Satz 2), die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes bei der See-Krankenkasse versichert waren.“
7. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffsgattungen“ die Worte „sowie der auf den Kalendertag entfallende Teil des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes“ angefügt.
8. § 1227 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
- „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezugs dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“
9. In § 1241 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
10. In § 1248 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
11. § 1283 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“
12. In § 1401 wird folgender Absatz 2 b eingefügt:
- „(2 b) Für die in § 1227 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistung zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
- „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“
- In § 18 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
- In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
- „Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
- § 60 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausübt wurde.“

5. In § 123 wird folgender Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) Für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Als in dem knappschaftlich versicherten Betrieb entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes nach diesem Gesetz versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. In § 20 werden im ersten Halbsatz die Worte „der bei der Bundesknappschaft Versicherten“ gestrichen.

3. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

4. In § 40 f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“

5. In § 48 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“

6. In § 53 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; das gilt auch in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4.“

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Trifft eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit ausübt wurde.“

8. In § 114 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Für die in § 29 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

Artikel 7

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

In § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird die Verweisung „§§ 1228 bis 1231“ durch die Verweisung „§ 1227 Abs. 2, §§ 1228 bis 1231“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er auf Grund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen

gen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können."

- b) Im neuen Satz 5 des Absatzes 1 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel III § 34 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird der Punkt am Ende des Buchstaben b durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Zeiten mit Anspruch auf Vorruhestandsgeld, wenn diese Zeiten unmittelbar an eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer anschließen.“

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 18 a Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes, der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Zahlung von Vorruhestandsgeld enden Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 mit dem Tag, der dem Beginn des Vorruhestandes vorausgeht.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433),

zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „haben“ folgende Worte eingefügt:

„sowie das in § 165 Abs. 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung genannte Vorruhestandsgeld“.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Bezug des in § 165 Abs. 2 Satz 2 Reichsversicherungsordnung genannten Vorruhestandsgeldes steht einer hauptberuflichen Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger gleich, wenn der Familienangehörige unmittelbar vor Bezug des Ruhestandsgeldes nach Absatz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig war. Als in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete landwirtschaftliche Unternehmer gelten auch die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichteten.“

Artikel 12

Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz

(1) § 3 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte“ werden die Worte „sowie für die Besetzung der im Rahmen einer Vorruhestandsregelung freigemachten Arbeitsplätze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Vorruhestandsgesetzes mit Schwerbehinderten“ eingefügt.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Änderung der Konkursordnung

In § 59 Abs. 2 Satz 1 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364), werden hinter dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ die Worte „oder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 9 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Darunter fallen nicht Abfindungen, die als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt werden, wenn der monatliche Bezug mindestens 65 vom Hundert des in den letzten sechs Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohnes beträgt;“.

2. In § 52 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Nr. 9 Satz 3 ist auf Bezüge anzuwenden, die erstmals für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem 30. April 1984 endet.“

Artikel 15
Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. April 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Gesetz
zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung
und der gesetzlichen Rentenversicherung
an die Einführung von Vorruhestandsleistungen**

Vom 13. April 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 b Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 8 wird gestrichen.
2. In § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird „§ 128 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 128 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 128 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, mehr als zwei Jahre in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, erstattet der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen; § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß
 1. der Arbeitslose innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem Tag der Arbeitslosigkeit, durch den nach § 104 Abs. 2 die Rahmenfrist bestimmt wird, insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
 2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 für die Erstattungspflicht erfüllt sind,
 3. die Erstattung für ihn eine besondere Härte im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung bedeuten würde,
 4. er sich in nachhaltigen und erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befindet und sich die Zahl der Arbeitnehmer in dem Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, um mehr als 15 vom Hundert innerhalb von drei Jahren vermindert,
 5. er zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, öffentliche Zuschüsse, Kredite oder Bürgschaften erhält,
 6. wegen grundlegender Betriebsänderungen öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden,
 7. der Arbeitslose das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet und weder eine Abfindung noch eine Entschädigung oder ähnliche Leistung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten oder zu beanspruchen hat,
 8. er das Arbeitsverhältnis durch Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitslosen beendet hat oder
 9. er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt nur, wenn der Arbeitslose mehr als zwei Jahre in dem Betrieb beschäftigt war.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er
 1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
 2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
 3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer
 im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, ob für die Beendigung einer bestimmten Zahl von Arbeitsverhältnissen die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 nicht eintritt. Die Entscheidung wird für die

geplante Beendigung von Arbeitsverhältnissen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten, frühestens sechs Monate vor Beginn dieses Zeitraumes getroffen.“

f) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Die Erstattungspflicht entfällt oder mindert sich, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß er die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 oder für die Minderung der Erstattungspflicht nach Absatz 3 in dem Kalenderjahr erfüllt hat, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall oder die Minderung geltend gemacht wird.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

4. In § 128 a Satz 2 und § 128 b Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 128 Abs. 2“ durch die Worte „§ 128 Abs. 2 und 8“ ersetzt.

5. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. das Arbeitsverhältnis nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen beendet worden ist und
2. die Arbeitslosenhilfe längstens für 1 248 Tage zu erstatten ist; dabei sind die Tage abzusetzen, für die Arbeitslosengeld zu erstatten ist.“

6. § 136 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 111 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.“

7. Nach § 242 b wird folgender § 242 c eingefügt:

„§ 242 c

(1) § 128 ist in der bis zum 30. April 1984 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 1984 beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet.

§ 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 in der vom 1. Mai 1984 an geltenden Fassung gilt jedoch auch in den Fällen des Satzes 1, soweit Arbeitslosengeld für die Zeit nach dem 30. April 1984 gezahlt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

Nach § 1395 a wird folgender § 1395 b eingefügt:

„§ 1395 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet dem Träger der Rentenversicherung der Arbeiter mindestens jährlich die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versicherte erfüllt auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt worden ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4

des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 1304 e ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, ver-

öffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

Nach § 117 a wird folgender § 117 b eingefügt:

„§ 117 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mindestens jährlich die Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versicherte erfüllt auch die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und

der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die in Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß in dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Altersruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 83 e ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

Nach § 140 a wird folgender § 140 b eingefügt:

„§ 140 b

(1) Der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung von Leistungen nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes durch Bescheid der Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden ist, erstattet der Bundesknappschaft mindestens jährlich die Aufwendungen für ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 längstens für die Dauer von 48 Kalendermonaten, es sei denn, der Versicherte erfüllt die Voraussetzungen für eine andere Versichertenrente oder eine Knappschaftsausgleichsleistung. Erstattungspflichtig ist auch der Arbeitgeber, dessen Verpflichtung zur Erstattung gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit deshalb nicht durch Bescheid festgestellt worden ist, weil der Versicherte für die Zeit der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres weder Anspruch auf Arbeitslosengeld noch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres mehr als zwei Jahre bei dem Arbeitgeber versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Anspruch auf Erstattung nach dieser Vorschrift geht den Ansprüchen auf Erstattung nach anderen Vorschriften vor. Der Erstattungszeitraum mindert sich um die Zeiträume einer Erstattung nach § 128 oder nach § 134 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes, wobei die Erstattung für je 26 Tage eines Leistungsbezuges bei der Bundesanstalt für Arbeit als ein Erstattungsmonat und ein angefangener Erstattungsmonat als voll erstattet gelten.

(2) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß

1. der Versicherte innerhalb der letzten zwölf Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses insgesamt weniger als zehn Jahre zu ihm in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat,
2. er in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und der anerkannten Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes beschäftigt hat; § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rentenbezuges maßgebend ist, oder
3. einer der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 9 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt, die den Nichteintritt der Erstattungspflicht begründen.

Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, auf Verlangen der Bundesknappschaft eine gutachtliche Stellungnahme darüber abzugeben, ob der Arbeitgeber die Voraussetzungen für den Nichteintritt der Erstattungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 nachgewiesen hat; § 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 2 wird durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesknappschaft sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) Weist der Arbeitgeber nach, daß er

1. nicht mehr als 20 Arbeitnehmer,
2. nicht mehr als 40 Arbeitnehmer oder
3. nicht mehr als 60 Arbeitnehmer

im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 beschäftigt hat, so mindert sich die Erstattungsforderung im Falle der Nummer 1 um drei Viertel, im Falle der Nummer 2 um die Hälfte und im Falle der Nummer 3 um ein Viertel.

(4) Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder des § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes im Zeitpunkt des Beginns der Erstattungspflicht vorliegen oder danach eintreten, wobei im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 das Kalenderjahr maßgebend ist, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das der Wegfall der Erstattungspflicht geltend gemacht wird; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt. Die Erstattungspflicht nach Absatz 1 mindert sich nachträglich auf die Absatz 3 genannten Anteile, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr vorausgeht, für das die Minderung der Erstattungspflicht geltend gemacht wird, die Zahl der Arbeitnehmer die in Absatz 3 genannten Grenzen nicht übersteigt.

(5) Soweit ein Knappschaftsruhegeld zu erstatten ist, schließt dies den Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung nach § 96 c ein.

(6) Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber. Der Erstattungsanspruch richtet sich gegen den Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

(7) Der Versicherte ist auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers verpflichtet, Auskünfte zu erteilen oder sich einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu unterziehen, soweit das Entstehen oder der Wegfall des Erstattungsanspruchs von dieser Mitwirkung abhängt. Voraussetzung für das Verlangen des Rentenversicherungsträgers ist, daß der Arbeitgeber Umstände in der Person des Versicherten darlegt, die für den Erstattungsanspruch von Bedeutung sind. Die §§ 65 und 65 a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(8) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch nach dieser Vorschrift geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 1984 beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 1984 beendet worden ist oder
2. vor dem 12. Januar 1984
 - a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten

worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes findet keine Anwendung, wenn

1. das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Mai 1984 beendet worden ist oder

2. vor dem 12. Januar 1984

- a) das Arbeitsverhältnis gekündigt oder seine Beendigung vereinbart oder
 - b) dem Versicherten eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten
- worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1985 endet."

Artikel 8

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die §§ 1395 b, 1401 Abs. 1 bis 3 und die §§ 1401 a, 1416, 1418 bis 1420, 1422 bis 1431 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“

2. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Artikel 2 §§ 26 und 27“ durch die Angabe „Artikel 2 §§ 7 a, 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. April 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze 150. Gründungstag des Deutschen Zollvereins)

Vom 4. April 1984

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß des 150. Gründungstages des Deutschen Zollvereins eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 8,35 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt im Bayerischen Hauptmünzamt München.

Die Münze wird ab 22. Mai 1984 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt eine Postkutsche, die eine geöffnete Zollschranke durchfährt. Die Umschrift lautet:

„GRÜNDUNG DES DEUTSCHEN ZOLLVEREINS
1834“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1984, das Münzzeichen „D“ des Bayerischen Hauptmünzamtes und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl ist – unterteilt in „19“ und „84“ – beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen befindet sich links unten neben der Wertziffer. Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„ZOLLVEREIN-DEUTSCHLAND * EWG-EUROPA“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine liegende Raute eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorf, Friedberg-Ottmaring.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 4. April 1984

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

